



Statuten des VFR Kleinhüningen

1) Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

- a) Der am 30.6.1923 gegründete «SC Kleinhüningen» sowie der im August 1913 gegründete «Fussballclub Young Fellows» (VfR Rasenspiele) haben am 23. Mai 1996 beschlossen, zu fusionieren. Der Name des Vereins ist VfR Kleinhüningen.
- b) Der Sitz des Clubs ist Basel-Stadt.
- c) Seine Clubfarben sind weiss/blau/schwarz
- d) Der VfR Kleinhüningen ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes. Für alle seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre sind die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, der FIFA und der UEFA verbindlich.
- e) Der VfR Kleinhüningen pflegt den Amateurismus, Entschädigungen sind höchstens im Rahmen der Bestimmungen des SFV zulässig.

2. Mitgliedschaft

Artikel 2

- a) Mitglied kann jeder werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt.
- b) Das Eintrittsgesuch ist schriftlich an den Vorstand einzureichen, Eintrittsgesuche von minderjährigen Spielern müssen von den Eltern oder deren gesetzlichen Vertretern mitunterzeichnet werden.
- c) Die Aufnahme in den Club erfolgt durch den Vorstand und unterliegt der Bestätigung durch die nächstfolgende Generalversammlung.

Artikel 3

- a) Aus- und Übertritte werden gemäss Regelungen des SFV vorgenommen.
- b) Mitglieder, austretende Mitglieder und ausgeschlossene Mitglieder können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

- c) Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt, gegen das Leitbild sowie gegen den Verhaltenskodex verstösst oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
- d) Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
- e) Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Händen der nächsten GV, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen
- f) Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird. (Datum des Poststempels). Fällt die GV in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der GV erhoben und behandelt werden.
- g) Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
- h) Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
- i) Bei einem Vereinswechsel entscheidet der Vorstand über die Transfer- und Ausbildungsentschädigung.
- j) Die Genehmigung des Austritts beziehungsweise des Übertritts erfolgt durch den Vorstand.

Artikel 4

Der VfR Kleinhüningen setzt sich zusammen aus:

Ehrenmitgliedern

Aktivmitgliedern inkl. Senioren

Passivmitglieder

Schiedsrichter

Junioren

- a) Mitglieder, die sich durch besondere Leistungen für den Club verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehren- oder Freimitglieder ernannt werden.

- b) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt an der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung.
- c) Schiedsrichter sind beitragsfrei.
- d) Das Juniorenalter richtet sich nach den Vorschriften des SFV. Junioren bezahlen ihren Jahresbeitrag an die Clubkasse.
- e) Der Vorstand kann säumige Aktive oder Junioren vom Spielbetrieb suspendieren (Spielerpassentzug) usw.

Artikel 5

- a) Von der ordentlichen Generalversammlung kann mit Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wer den Statuten, dem Ansehen oder den Interessen des VfR Kleinhüningen zuwiderhandelt.
- b) Von der ordentlichen Generalversammlung kann nach Vorschlag des Vorstandes mit Stimmenmehrheit gestrichen werden, wer mit seinen finanziellen Verpflichtungen mehr als ein Jahr im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung seine Beiträge nicht entrichtet hat.
- c) Gegen die Streichung oder den Ausschluss kann an die Generalversammlung rekurriert werden.

3. Organe, ihre Befugnisse und Aufgaben

Artikel 6

Die Organe des Clubs sind:

Generalversammlung

Vorstand

Rechnungsrevisoren

Wirtschaftskommission

Spielkommission

Juniorenkommission

Seniorenkommission

- a) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juni bis 31. Mai.

Artikel 7

- a) Die Generalversammlung: Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs und erledigt alle Geschäfte, die nach den Statuten oder dem Versammlungsbeschluss nicht anderen Organen übertragen sind. Sie findet im Januar statt.
- b) Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - Protokoll der letzten Generalversammlung
 - Genehmigung der Mutationen
 - Entgegennahme aller Jahresberichte
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - Decharge-Erteilung.
 - Wahlen:
 - des Vorstandes
 - — der Rechnungsrevisoren
 - — allfälliger Kommissionen
 - Behandlung von Anträgen, sofern diese 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht worden sind.
 - Statuten- und Reglementänderungen.

- Festsetzung der ordentlichen sowie eventueller ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- c) Zur Generalversammlung sind die Mitglieder mindestens 10 Tage vorher schriftlich oder durch das Cluborgan, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, einzuladen.

Artikel 8

- a) Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch Beschluss des Vorstandes einberufen, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Im letzteren Fall hat die Einberufung innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- b) Ihre Obliegenheiten sind: Erledigung laufender Geschäfte, Vornahme allfälliger Ersatzwahlen etc. nach einer vom Vorstand aufgestellten Traktandenliste.

Artikel 9

- a) Jede ordnungsgemäss einberufene ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung ist in Beachtung von Artikel 19c beschlussfähig,
- b) Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder, die anwesend sind inkl. Junioren A.
- c) Stimmvertretung ist nicht zulässig.
- d) In allen Fragen und Fällen entscheidet sofern die Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreiben, die Stimmenmehrheit.
- e) Der Vorsitzende stimmt nur bei geheimen Abstimmungen, sofern diese von der Mehrheit verlangt werden. Bei Stimmengleichheit bei offenen Abstimmungen hat er Stichtentscheid.
- f) Die Abstimmungen geschehen durch Handerheben. Bei Ausschluss verfahren gegen ein Mitglied ist die Abstimmung geheim.
- g) Wiedererwägungsgesuche bedürfen einer Zweidrittel-Stimmenmehrheit.
- h) Der Vorsitzende hat den Mitgliedern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in der sie sich dazu melden. Er selber kann in jedem Falle das Wort ergreifen.
- i) Das Stimmrecht kann auch mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand vorgenommen werden.

4. Der Vorstand

Artikel 10

- a) Der Vorstand ist der einzige geschäftsführende Ausschuss des Clubs und wird für die Dauer eines Jahres anlässlich der Generalversammlung gewählt.
- b) Der Vorstand ist beitragsfrei.
- c) Er setzt sich zusammen aus:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Sekretär
 - Kassier Vorstand
 - Präsident der Spielerkommission geschäftsführend

- Präsident der Juniorenkommission
- Wirtschaftspräsident
- J + S-Leiter
- Senioren-Obmänner
- Veteranen-Obmänner
- Mutationsführer erweiterter Vorstand
- Vertreter der Passivmitglieder
- Vertreter der Aktivmitglieder
- Cluborgan-Redaktor

Artikel 11

- a) Der Vorstand kann sich nach Bedürfnis erweitern oder ergänzen, unter nachträglicher Genehmigung durch die Generalversammlung.
Chargenkumulation ist gestattet, ebenso eine besondere Verteilung der Geschäftslast.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- c) Der Vorstand führt die Geschäfte nach gesunden Grundsätzen und ist der Generalversammlung für eine einwandfreie Geschäftsführung verantwortlich.
- d) Über die Funktion und Aufgabe jedes Ressorts besteht ein Pflichtenheft.

Artikel 12

- a) Die rechtsverbindlichen Unterschriften nach aussen führen der Vereinspräsident oder Vizepräsident mit dem Sekretär oder Kassier, oder einem weiteren zeichnungsberechtigten Mitglied des Vorstandes. Zeichnungsberechtigt für den Vorstand sind: Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Präsident der Spielerkommission, Präsident der Juniorenkommission, J+S-Leiter, Seniorenobmänner und Veteranenobmänner sowie der Wirtschaftspräsident.
- b) Die laufende, weniger wesentliche Korrespondenz darf ein mit dieser Aufgabe betrautes Vorstandsmitglied laut Pflichtenheft allein unterzeichnen.
- c) Schiedsrichterangelegenheiten werden durch den geschäftsführenden Vorstand behandelt.

5. Spiel- und Juniorenkommission

Artikel 13

- Der gesamte Spielbetrieb sowie dessen Organisation und Kontrolle untersteht der Spiel- und Juniorenkommission.
- Sie setzt sich zusammen aus:
- Präsident der Spielkommission
- Präsident der Juniorenkommission
- Sekretär der Spielkommission
- Sekretär der Juniorenkommission
- J+S-Leiter

- Der Präsident der Spielkommission und der Juniorenkommission gehören dem geschäftsführenden Vorstand an.
- Der J+S-Leiter gehört dem erweiterten Vorstand an.
- Verbandsbussen die aus Verfehlungen von Spielern oder Mitgliedern resultieren, sind von der Spiel- und Juniorenkommission bei den Fehlbaren einzuziehen.

6. Die Seniorenkommission

Artikel 14

- a) Die Senioren- und Veteranenabteilungen haben ihre eigenen Obmänner.
- b) Der Senioren- oder Veteranenobmann kann für den Betrieb in ihren Abteilungen besondere Bestimmungen erlassen, welche jedoch vom Vorstand genehmigt werden müssen.
- c) Die Obmänner der Senioren- und Veteranenabteilungen gehören dem erweiterten Vorstand an.

7. Die Rechnungsrevisoren

Artikel 15

- a) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.
- b) Vorstandsmitglieder können nicht als Revisoren gewählt werden.
- c) Die Amtsdauer der Revisoren beträgt höchstens 3 Jahre.
- d) Die beiden Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung der Clubkasse und der Wirtschaftskasse zuhanden der Generalversammlung zu prüfen und zu begutachten.
- e) Sie haben das Recht, im Laufe des Jahres Stichproben zu machen.
- f) Der Revisorenbericht ist dem Vorstand 7 Tage vor der Generalversammlung zu überreichen.

8. Finanzen

Artikel 16

- a) Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Jede weitere persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- b) Die Clubeinnahmen setzen sich insbesondere zusammen aus:
 - a) Den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen.
 - b) Den Wettspieleinnahmen.
 - c) Den Zuwendungen vom Gewinn oder Pacht der Clubwirtschaft.
 - d) Freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen von Gönnern.
 - e) Subventionen und Rückvergütungen.
 - f) Andere Einnahmen.

Artikel 17

- a) Der Vorstand hat das Recht, bei Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Spielvorschriften, Reglemente etc. sowie in besonderen Fällen, Bussen zu erheben.

- b) Gegen solche Verfügungen kann der Bestrafte an der nächsten Vorstandssitzung mündlich oder schriftlich Einsprache erheben.

Artikel 18

- a) Mit Ausnahme der zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes absolut notwendigen Ausgaben, darf der Vorstand keine Rechtsgeschäfte eingehen, die den Club mit Schulden belasten.

9. Schlussbestimmungen

Artikel 19

- a) Die Auflösung des Clubs kann nur an einer zu diesem Zweck speziell einberufenen Generalversammlung beantragt werden, doch darf eine solche nicht erfolgen, solange noch 10 Mitglieder den Fortbestand des Clubs beschliessen.
- b) Bei Auflösung des Clubs ist das Clubvermögen dem SFV in Verwahrung zu übergeben, und zwar zu Händen eines anfälligen neu entstehenden Clubs mit gleichen Namen und Zweck. Der SFV hat dafür zu sorgen, dass das Vermögen nur zu einem sportlichen oder gemeinnützigen Zweck verwendet wird.
- c) Die Fusion mit einem anderen Club kann auf Antrag mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV beschlossen werden. Die Abstimmung kann geheim erfolgen.

Artikel 20

- a) Über alle in den Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die ordentliche oder die außerordentliche Generalversammlung.

Artikel 21

- a) Diese Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung und den SFV in Kraft und es werden von diesem Zeitpunkt an, alte, frühere Statuten sowie alle damit im Widerspruch stehenden Beschlüsse ausser Kraft gesetzt.
- b) Gerichtsstand ist Basel-Stadt.

Also beschlossen und in Kraft erklärt an der ordentlichen Generalversammlung des VFR Kleinhüningen am 24. Juni 2025 im Clubhaus des VFR Kleinhüningen in Basel.

VFR Kleinhüningen

Der Präsident
Massimo Pieri

Der Vizepräsident
Joël Thüning